Marktgemeinde
Altenmarkt bei St. Gallen
Eing.
am 03. Nov. 2026
GZ:
Der Bürgermeister:

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Abteilung 13

Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer
Tel.: +43 (316) 877-2405
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen
Angeschlagen am: 03.11.2026
Abgenommen am: 26.11.2026
Marktgemeinde
8934 Altenmarkt bei St. Gallen 2
Bezirk Liezen Tel. 03632 306

GZ: ABT13-223075/2025-20

Graz, am 03.11.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserkraftanlage KW Krippau, Verbund Hydro Power GmbH, 1010 Wien, Am Hof 6a, Genehmigungsverfahren, Errichtung einer Kleinturbine, Absenkung des Stauraums und Herstellung einer permanenten Rampe, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 02.07.2026 hat die Verbund Hydro Power GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Fischlitftes zur Herstellung der Durchgängigkeit der Wehranlage, der Errichtung einer Kleinturbine mit einem Qa=400 l/s und einer Leistung von 34 kW für die Dotations des Beckenpasses, der temporärer Absenkung des Stauraumes, um 3,0m unter Stauziel, zur Herstellung des oberwasserseitigen Einlaufs sowie der Herstellung einer permanenten Rampe als Zufahrt ins Unterwasser angesucht.
Die Wasserkraftanlage ist im Wasserbuch unter der PZ 12/2212 eingetragen.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 26. November 2026

mit dem Zusammentritt **im Verbund Kraftwerk Hieflau, 8934 Hieflau, Gries 13**

um 10:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025

- §§ 9, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Gisbert Kulterer

Limnologischer Amtssachverständiger ist Herr Dr. Gernot Englmaier, BSc MSc

Geologisch/Geotechnisch Amtssachverständige ist Frau Mag. Karin Schmölzer

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-03T10:47:41+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	